

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Prozesskostenhilfe in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 16.03.2023 - Drs. 19/924
an die Staatskanzlei übersandt am 17.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 17.04.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ist eine Person arm im Sinne des Gesetzes und hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig, kann für das gerichtliche Verfahren Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe in Anspruch genommen werden (z. B. gemäß § 114 ZPO, § 166 VwGO, §142 Abs. 1 FGO, § 73 a Sozialgerichtsgesetz).

1. Wie viele Personen haben in den Jahren 2018 bis 2022 in Niedersachsen Prozess- und Verfahrenskostenhilfe erhalten (bitte Aufschlüsselung nach Jahren sowie nach Verfahrensarten)?

Die Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten nehmen nicht auf die einzelnen Personen Bezug, sondern weisen die Anzahl der Entscheidungen auf Bewilligungen von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe aus.

Entscheidungen auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe	2018	2019	2020	2021	2022
Amtsgerichte					
Familiensachen	33.337	31.568	29.147	27.037	25.132
Zivilsachen	4.436	3.861	3.579	3.251	2.650
Landgerichte					
Zivilsachen - I. Instanz	1.125	1.087	1.233	1.131	884
Zivilsachen - Berufungsinstanz	156	158	143	155	117
Oberlandesgerichte					
Familiensachen	917	722	704	679	700
Zivilsachen	89	77	100	70	60
Arbeitsgerichte					
Urteilsverfahren einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	5.296	5.127	4.983	3.812	3.319
Landesarbeitsgericht					
Berufungsverfahren einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	72	62	52	59	41
Finanzgericht					
Klagen	82	77	96	90	82
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	5	2	2	5	7
Sozialgerichte					
Klageverfahren	4.749	4.420	3.670	4.085	4.252
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 86 b SGG	718	633	582	435	394

Entscheidungen auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe	2018	2019	2020	2021	2022
Landessozialgericht					
Verfahren mit Ursprung in Niedersachsen					
Berufungsverfahren	211	232	139	198	118
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nach § 86 b SGG	0	0	1	0	0
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	40	47	45	40	23
Beschwerdeverfahren ohne Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	10	6	14	13	7
Verwaltungsgerichte					
Hauptverfahren	1.817	1.358	1.480	1.206	1.064
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	157	87	127	109	83
Oberverwaltungsgericht					
Erstinstanzliche Hauptverfahren			0	2	0
Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Disziplinar- und Personalvertretungssachen	<i>wird seit 2020 erhoben</i>		458	90	189
Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz			2	17	5

2. Wie viel Geld hat das Land Niedersachsen in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt für Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe bereitgestellt, und wie viel wurde ausgegeben (bitte Aufschlüsselung nach Jahren)?

Die im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsansätze und die Ausgaben (Ist-Ausgaben) für die Gewährung von Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe (PKH und VKH) in den Kapiteln der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen in den Jahren 2018 bis 2022 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. In den angegebenen Haushaltsansätzen sind auch die bei der gleichen Haushaltsstelle in den Kapiteln der Ordentlichen Gerichtsbarkeit mit veranschlagten Kosten für die Pflichtverteidigung in Strafsachen enthalten, da eine getrennte Veranschlagung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung nicht erfolgt. In den Ist-Ausgaben sind diese Kosten hingegen nicht enthalten.

Jahr	Haushaltsansätze in EUR	Ist-Ausgaben in EUR
2018	69.274.000	42.554.836
2019	64.863.000	39.949.566
2020	64.511.000	36.313.063
2021	66.863.000	36.693.330
2022	63.209.000	35.712.037

3. In welchem Umfang soll zukünftig Geld für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe bereitgestellt werden?

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Gewährung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe wird auch zukünftig im erforderlichen Umfang erfolgen. Da es sich bei diesen Ausgaben um nicht steuerbare Ausgaben in Rechtssachen handelt, werden die benötigten Haushaltsmittel im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres auf Grundlage der Ausgabenentwicklung der Vorjahre entsprechend dem prognostizierten Bedarf veranschlagt. Ferner hat das Finanzministerium im Rahmen der Haushaltsführung für den Bereich der Ausgaben in Rechtsachen allgemein seine Einwilligung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben erteilt (siehe hierzu Nr. 10.3.4 der Richtlinie zur Haushaltsführung - RdErl. d. MF v. 17.12.2021 [Nds. MBl. S. 1932] -), sodass die Auszahlung der bewilligten Prozess- und Verfahrenskostenhilfe auch bei einer Überschreitung des veranschlagten Haushaltsansatzes gewährleistet ist.

4. Wie hoch waren die Rückforderungsansprüche für Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe in den Jahren von 2018 bis 2022, und in welchem Umfang konnten diese tatsächlich zurückgefordert werden (bitte Aufschlüsselung nach Jahren sowie nach Verfahrensarten)?

Für die Ordentlichen Gerichte haben sich die nachfolgend aufgeführten PKH/VKH-Rückflüsse ergeben. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Forderungen des Landes (angeordnete Beträge) und den tatsächlich eingegangenen jährlichen Zahlungen (Ist-Einnahmen). Da bereits zu Beginn einer Ratenzahlung der gesamte Ratenzahlungsbetrag für einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten (= 4 Jahren) als offene Forderung erfasst wird, ist für die Beurteilung der Differenz zwischen Anordnungsbeiträgen und Ist-Einnahmen in den nachfolgenden Tabellen zu a) und b) nicht auf ein einzelnes Jahr, sondern auf den dargestellten Gesamtzeitraum abzustellen.

- a) PKH/VKH-Raten oder einmalige Zahlung nach § 115 (§ 120) ZPO einschließlich der Zahlungen nach Aufhebung der PKH/VKH-Bewilligung gemäß § 124 ZPO

in EUR	2018	2019	2020	2021	2022
Angeordnet	7.088.185	7.729.445	8.572.259	5.099.674	4.138.628
Ist-Einnahmen	5.184.836	4.943.963	5.118.133	5.118.099	4.887.054

- b) Zahlungen aufgrund einer Änderung der PKH/VKH-Bewilligung nach § 120 a ZPO (erstmalige Ratenzahlung oder einmalige Zahlung) einschließlich der Zahlungen nach Aufhebung der PKH/VKH-Bewilligung gemäß § 124 ZPO

in EUR	2018	2019	2020	2021	2022
Angeordnet	5.047.775	5.011.667	5.190.829	5.302.798	5.096.013
Ist-Einnahmen	3.290.861	3.858.476	3.963.263	4.472.349	4.495.423

- c) Auf die Staatskasse nach § 59 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) übergegangene Ansprüche gegen den ersatzpflichtigen Gegner

in EUR	2018	2019	2020	2021	2022
Angeordnet	1.326.492	1.442.079	631.458	786.771	607.204
Ist-Einnahmen	839.060	854.412	672.059	802.151	565.828

Eine Differenzierung nach einzelnen Verfahrensarten sowie eine Erfassung der PKH-Rückflüsse in den Fachgerichtsbarkeiten erfolgt nicht, sodass entsprechendes Datenmaterial nicht zur Verfügung steht.

5. Wie wird die Rückforderung bisher umgesetzt, und wer kontrolliert dies?

Die Einziehung von Forderungen im Rahmen von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe ist in Abschnitt A Nr. 2.3 (i. V. m. Abschnitt B Nr. 1.1) der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) (AV d. MJ v. 01.10.1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2001, zuletzt geändert durch AV v. 30.06.2021, Nds. Rpfl. S. 272) geregelt. Danach ist die Geschäftsstelle des Gerichts für die Anforderung der Zahlungen im Wege der Übersendung einer Kostenanforderung und für die Überwachung des Eingangs zuständig. Wenn die zahlungspflichtige Person mit einem angeforderten Betrag länger als einen Monat in Rückstand gerät, so ist sie von der Geschäftsstelle einmal unter Hinweis auf die Folgen des § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO - die Aufhebung der Bewilligung - an die Zahlung zu erinnern.

Nach einem Rückstand von mehr als drei Monaten hat die Geschäftsstelle die Akten gemäß Abschnitt A Nr. 2.5.2 DB-PKH der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zur Entscheidung vorzulegen, ob die Bewilligung nach § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO aufzuheben ist. Hebt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger sodann die Bewilligung auf, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte nach Abschnitt A Nr. 9.1 DB-PKH die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten zu berechnen und der zuständigen Vollstreckungsbehörde zur Einziehung zu überweisen. Dies gilt ebenso für die Fälle,

dass das Gericht die Bewilligung nach § 124 Abs. 1 Nr. 1-4 ZPO aufgehoben hat, z. B. wenn die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 ZPO).

Soweit aufgrund einer gerichtlichen Kostenentscheidung ein erstattungspflichtiger Gegner zur Zahlung verpflichtet ist, werden ihm die Kosten in entsprechender Weise in Rechnung gestellt.

6. Sind für die Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie für die Rückforderung unterschiedliche Haushaltsposten vorgesehen? Wenn ja, welche, und warum ist dies so? Ist geplant, dies zu ändern?

Nach dem in den §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) verankerten Bruttoprinzip sind alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen bzw. zu buchen. Die Einnahmen aus den Rückflüssen von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe werden entsprechend den Erläuterungen im Haushaltsplan bei dem Einnahmetitel 112 10 (Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten) in den Kapiteln der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten gebucht. Die Ausgaben aus der bewilligten Prozess- und Verfahrenskostenhilfe werden bei dem Ausgabebetitel 532 11 (Entschädigungen beigeordneter Anwältinnen und Anwälte) in den jeweiligen Kapiteln geleistet. Eine Vereinnahmung der PKH/VKH-Rückflüsse beim Ausgabebetitel kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Rückflüsse nicht nur die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfeforderungen an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfassen, sondern auch zur Abgeltung der entstandenen Gerichtskosten dienen.